



Satzung des TV 1890 e.V. Rüsselsheim-Haßloch

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „TV 1890 e.V. Rüsselsheim-Haßloch“ und hat seinen Sitz in Rüsselsheim-Haßloch.
- b) Der Verein ist unter der Registernummer VR 80118 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- c) Der Verein ist Mitglied des Isb Hessen und der Fachverbände unter der Nummer 37066.
- d) Der Gründungstag ist der 20. Mai 1890.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sport und Spiel, wie Turnen, Fußball, Leichtathletik, Volleyball, Tennis und Ski. Bei Bedarf können weitere Sparten eingerichtet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Kulturellen Bestrebungen innerhalb des Vereins soll jede vertretbare Unterstützung und Förderung zuteil werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Jede natürliche Person kann auf Antrag Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
- b) Zur Vereinsaufnahme ist die schriftliche Abgabe einer Eintrittserklärung (Vordruck) erforderlich. Minderjährige und beschränkt Geschäftsfähige haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- c) Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins unter Ausschluss des Rechtsweges und ohne Angabe von Gründen.
- d) Der Verein schließt für alle Mitglieder eine Sporthaftpflichtversicherung ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Schadensmeldung erfolgt. Weitergehende Forderungen an den Verein, die über die Versicherungsleistung hinausgehen, sind ausgeschlossen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person oder durch Auflösung des Vereins. Beim Austritt Minderjähriger oder beschränkt Geschäftsfähiger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Ausschlussgründe sind:

- grobe Verletzung der Vereinsinteressen

- grob unsportliches Verhalten
- Rückstand von Beitragszahlungen und sonstigen Umlagen, die den Betrag von sechs Monatsbeiträgen überschreiten und auch nach Ablauf einer Anmahnungsfrist von einem Monat nicht entrichtet werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, sofern keine Einschränkungen entgegenstehen;
- b) Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Vereinssatzung, die Vorstands- und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten;
- b) die in der Satzung des Vereins niedergelegten Beschlüsse zu fördern;
- c) die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen;
- d) mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 8

Beiträge

- a) Der ordentliche Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- b) Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung außerordentliche Leistungen beschließen.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- d) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat sich hierzu beim Eintritt zu verpflichten, ein SEPA-Last-Schriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Beitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (DE66ZZZ00000243706) des Vereins und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- e) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrags zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9

Ehrungen

- a) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Die Vereinsnadel ist ein Zeichen der Vereinstreue. Die Verleihung richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit des zu ehrenden Mitglieds. Sie erfolgt in drei Stufen:
- Bronzene Ehrennadel für zehnjährige Mitgliedschaft
 - Silberne Ehrennadel für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft
 - Goldene Ehrennadel für vierzigjährige Mitgliedschaft.
- c) Außerdem können für besondere Verdienste um den Verein Ehrungen vorgenommen werden. Die Ehrungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen und bei der Generalversammlung oder zu besonderen Anlässen vorgenommen.

§ 10

Organe des Vereins

(Anmerkung: Jede Funktionsstelle ist der Einfachheit halber nur in männlicher Form genannt. Sie ist sinngemäß jeweils mit der weiblichen Form zu ersetzen.)

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- die Abteilungen.

Die Organe halten nach Bedarf Sitzungen ab. Über alle Sitzungen sind Niederschriften und Anwesenheitslisten anzufertigen. Die Protokolle werden vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11

Generalversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorsitzenden oder durch zwei sonstige Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einzuberufende Versammlung aller Mitglieder. Unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt die Einladung in der örtlichen Presse (Rüsselsheimer Echo, Main-Spitze) mindestens eine Woche vorher.

Neben der ordentlichen können außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muss binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Generalversammlung einladen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

- b) Die Generalversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Sie beschließt in den ihr nach dem Gesetz und der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über
- den Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - die Festlegung der Beiträge
 - die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Behandlung der Anträge
 - Satzungsänderungen
- c) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- d) Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.

Sie müssen mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Später eingehende Anträge dürfen von der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Dringlichkeit bejaht.

- e) Die Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Protokoll (siehe § 10).

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

- a) Er besteht in der Regel aus

- dem Vorsitzenden
- einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Gehören weniger als drei Personen dem geschäftsführenden Vorstand an, hat eine Nachwahl durch die Generalversammlung zu erfolgen.

- b) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende und ein stv. Vorsitzender oder zwei stv. Vorsitzende jeweils gemeinsam. Im Übrigen übt der geschäftsführende Vorstand seine Tätigkeit nach den Bestimmungen der Gesetze und der Satzung aus und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- c) Ankauf oder Veräußerung, Verpfändung, Vermietung und Verpachtung von Vereinseigentum im Wert von mehr als 50 T€ bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Ankauf oder Veräußerung von Grundrücken oder Grundstücksteilen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung in ihrem Amt. Scheiden im Lauf der Amtszeit Vorstandsmitglieder

aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Ergänzungswahlen diese Funktionsstellen wieder besetzen.

- e) Der Geschäftsführer ist zuständig für Finanzen und Mitgliederverwaltung. Die Aufgaben der anderen Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Die Haushaltsmittel der Abteilungen werden im Gesamthaushalt berücksichtigt. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§ 13

Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Ihm gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Abteilungsleiter und je ein weiteres Abteilungsmitglied
 - der Jugendsprecher.
- b) Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens halbjährlich zu einer Sitzung. Die Einberufung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Tage vor der Sitzung.
- c) Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- e) Der Gesamtvorstand beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel.

§ 14

Fördererbeirat

- a) Der Vorstand kann einen Fördererbeirat berufen. Mitglied des Beirats kann werden, wer die Ziele des Vereins – auch ohne Mitglied zu sein – ideell oder materiell nachhaltig unterstützt.
- b) Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Ausgestaltung des Vereinslebens, der Vorbereitung zukunftsfähiger sportlicher Aktivitäten sowie beim Bau vereinseigener Sportanlagen und der Gewinnung von Sponsoren.

§ 15

Jugendversammlung und –ausschuss

- a) Die Jugendlichen zwischen 12 und 23 Jahren und der Jugendausschuss bilden die Jugendversammlung. Aus ihrer Mitte wählen sie den Jugendsprecher, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Der Jugendsprecher hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
- b) Die Jugendlichen jeder Abteilung wählen einen Jugendvertreter. Diese bilden den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss regelt durch eine eigene Geschäftsordnung seine Aufgaben und Sitzungstermine. Die Satzung des Vereins muss eingehalten werden.

§ 16

Abteilungsvorstände

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands oder der Generalversammlung gegründet.
- b) Eine Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand beruft Abteilungsversammlungen nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, ein.
- c) Der Abteilungsvorstand setzt sich aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem Vertreter des Abteilungsleiters
 - dem Jugendvertreter und
 - weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt durch die Abteilungsversammlung.

- d) Die Abteilungen unterhalten in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand selbständig ihren Spiel- und Sportbetrieb.
- e) Die Abteilungen verwalten die ihnen zugeteilten Haushaltsmittel und pflegen die vereinseigenen Geräte und Anlagen. Die Haushaltsmittel sind ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
- f) Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Er ist gegenüber den Organen des Gesamtvereins für seine Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17

Kassenprüfung

Die Hauptkasse des Vereins wird mindestens einmal jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins angehören. Sofern eine Abteilung eine eigene Kassenführung betreibt, wird diese ebenfalls mindestens einmal jährlich durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert, die der betreffenden Abteilung angehören.

Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchführung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode ist jedoch um ein Jahr gegenüber dem anderen versetzt.

§ 18

Datenschutzklausel

- a) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- b) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung

- Verarbeitung
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

c) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

d) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Berichterstattung des Vereins oder über den Verein zu.

§ 19

Auflösung

Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur aufgelöst werden, wenn mehr als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mehr als 4/5 die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten evtl. verbleibendes Vereinsvermögen wird der Stadt Rüsselsheim übergeben mit der Auflage, es nur für Zwecke des Sports zu verwenden.

Rüsselsheim, November 2013